

**Richtlinien
für die Förderung
Öffentlicher Bibliotheken
durch das Land Kärnten**

1. Ziele der Förderung

Als größter außerschulischer Bildungsanbieter und soziale Orte der Begegnung leisten Öffentliche Bibliotheken einen maßgeblichen Beitrag zu einem niederschwelligen und allgemeinen Zugang zu Bildung. Öffentliche Bibliotheken übernehmen somit als Begegnungszentren innerhalb des Gemeindelebens wesentliche Aufgaben. Sie richten ihr Angebot an alle Alters- und Bevölkerungsgruppen, fördern Lese- und Medienkompetenz, sind Orte der Kommunikation, der allgemeinen und/oder beruflichen Weiterbildung, der Eltern- und Familienarbeit, gelten als Treffpunkte der Generation und ermöglichen das Zusammenleben in Vielfalt sowie die Stärkung der Mehrsprachigkeit.

Ziel dieser Förderung ist die Qualitätsverbesserung der Öffentlichen Bibliotheken in Kärnten. Diese sieht vor, mittels eines Förder- und Maßnahmenprogramms, die Aktualisierung des Medienbestandes sowie Sonderprojekte in den Öffentlichen Bibliotheken gezielt zu unterstützen.

Im Hinblick auf das aktuelle Regierungsprogramm (2023-2028) der Kärntner Landesregierung wurden auch die Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen für diese Fördervereinbarung berücksichtigt. Dabei kommt insbesondere das Ziel 4 der SDG, eine „inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern“ zum Tragen. Die Unterziele 4.3 und 4.4 legen darin fest, „bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung zu gewährleisten“ sowie „bis 2030 sicherzustellen, dass eine deutlich höhere Anzahl an Jugendlichen und Erwachsenen die für eine Beschäftigung oder Selbstständigkeit relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwirbt“.

2. Allgemeine Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln

Die Kärntner Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. September 1964 „Allgemeine Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln“ beschlossen, die folgende Vorgangsweise bei Gewährung von Förderungsmitteln vorzusehen:

- Vor der Bewilligung von Förderungsmitteln ist vom Förderungswerber eine Erklärung zu verlangen, ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe er sonst noch für das gleiche Vorhaben Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt oder bereits erhalten hat.
- Darüber hinaus ist die Gewährung von Förderungsmitteln davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber vor Auszahlung des Betrages nachstehende Verpflichtungen rechtsverbindlich übernimmt:
 1. Den Förderungsbetrag ökonomisch und widmungsgemäß zu verwenden und darüber einen Verwendungsnachweis in Form von Originalbelegen zu erbringen.
 2. Im Falle einer widmungswidrigen Verwendung den Förderungsbetrag nach Aufforderung dem Land Kärnten samt 6 % Zinsen ab dem Tage der Zuzählung zurückzuzahlen und die Rückzahlungspflicht anzuerkennen.

3. Mögliche Förderwerber

Städte und Gemeinden, Träger/Trägerin von Öffentlichen Bibliotheken sowie Öffentliche Bibliotheken in Schulen (Bibliotheken mit kombinierter Trägerschaft)

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zählen:

- 1 Mitgliedschaft im Büchereiverband Österreich (BVÖ) und Bibliotheksverband Kärnten (BVK).
- 2 Die Abgabe der Jahresmeldung an den Büchereiverband Österreichs (BVÖ) zur statistischen Erfassung der Bibliothekskennzahlen (Vorjahr).
- 3 Ein Mindestbestand von 1.500 Medien.
- 4 Die Verwendung eines Bibliotheksverwaltungsprogrammes für Katalogisierung und Verwaltung.
- 5 Eine Mindestöffnungszeit von sechs Stunden pro Woche.
- 6 Zumindest eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter verfügt über eine bibliothekarische Fachausbildung oder befindet sich in einer entsprechenden Ausbildung.
- 7 Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihre für die Förderabwicklung nach – Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.
- 8 Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung,- unter Angabe der Rechtsform und des Förderungsgegenstandes, sowie die Art und Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- 9 Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch den Träger voraus.
- 10 Teilnahme am Projekt Buchstart als Leseinitiative des Landes oder Mitglied der Digithek Kärnten.
- 11 Die Förderung muss zweckgebunden für die Bibliotheken verwenden werden und es darf dadurch zu keiner Kürzung des regulären Bibliotheksbudgets beim Träger/Trägerin kommen.

5. Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten

- a. Beschaffung von Büchern, Hörbüchern und anderen Medien,
- b. Veranstaltungen mit bibliothekarischem Bezug wie Autorenlesungen, Workshops und Vorträge,
- c. Öffentlichkeitsarbeit – Maßnahmen zur Bewerbung der Bibliothek. Projekte und sonstige Aktivitäten im Rahmen der Leseförderung und zur Steigerung der Lesekompetenz,
- d. sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Bibliothek.

6. Ausmaß der Förderung

- 1 Das Land Kärnten sieht Förderungsmittel nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Bibliotheken vor.
- 2 Abgesehen von den im Absatz 1 vorgesehenen finanziellen Beiträgen, kann das Land Kärnten für seine Initiativen nach eigenem Ermessen Geld- oder Sachleistungen (wie z.B. Plakate oder Materialien) zur Verfügung stellen.
- 3 Bei Erfüllung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 3 beträgt die Förderung max. € 1.000,-. Je nach Förderungsbetrag sind die Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen in jener Höhe dieser Basisförderung vorzulegen.

7. Förderungsantrag

Förderanträge können beim

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 6 – Bildung und Sport
Mießtalerstraße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

eingereicht werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen im Internet unter: www.ktn.gv.at zur Verfügung.

Die Entscheidung über den Förderantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Eine Kopie der BVÖ Jahresmeldung ist dem Antrag beizulegen.

8. Rückerstattung der Förderung

Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrige verwendete Förderung ist von der Förderungsempfängerin zurückzuerstatten, wenn:

- a. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungsempfängerin erlangt wurde, oder
- b. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (Punkt 3 und 4) nicht oder nur zum Teil erfüllt werden, oder
- c. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden.

Für die gewährte Fördersumme ist im Zeitraum von einem Jahr der Verwendungsnachweis (Vorlage der Originalrechnungen und Einzahlungsbelege) zu erbringen.